

Amtsblatt

für die

Stadt Osnabrück

2013

Osnabrück, den 15. Februar 2013

Nr. 5

Stadt Osnabrück

Bauleitplanung der Stadt Osnabrück13

Satzung zur Änderung der Satzung vom 15. März 1994 über die Erhebung von Marktstandsgeldern auf Wochen-, Jahr-, Mai- und Weihnachtsmärkten der Stadt Osnabrück.....13

Stadt Osnabrück

Bauleitplanung der Stadt Osnabrück

Der Rat der Stadt hat am 05. 02. 2013 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen:

- Bebauungsplan Nr. 58 – Parkhaus Kollegienwall – 4. Änderung (beschleunigtes Verfahren)
Planbereich: zwischen Neumarkt, Kollegienwall, Am Landgericht und Johannisstraße

Der Bebauungsplan mit Begründung kann im Fachbereich Städtebau, Dominikanerkloster, Hasemauer 1, Zimmer 106, während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und von Bestimmungen über das Verhältnis vom Bebauungsplan zum Flächennutzungsplan sowie Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Osnabrück unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt bei beschleunigten Verfahren entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung von Planungsschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungsverpflichteten (vgl. § 43 BauGB) im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Osnabrück, 15. 02. 2013

Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Wolfgang Griesert
Stadtrat

Stadt Osnabrück

Satzung zur Änderung der Satzung vom 15. März 1994 über die Erhebung von Marktstandsgeldern auf Wochen-, Jahr-, Mai- und Weihnachtsmärkten der Stadt Osnabrück

Aufgrund der §§ 10, 13 und 111 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. V. m. § 71 der Gewerbeordnung (GewO) sowie § 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Stadt Osnabrück in seiner Sitzung am 05. Februar 2013 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Marktstandsgeldern auf Wochen-, Jahr-, Mai- und Weihnachtsmärkten in der Stadt Osnabrück wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird 1,75 € durch 2,00 € und 4,00 € durch 4,60 € ersetzt.
2. In § 2 Ziff. 1 wird 0,65 € durch 0,60 € und 3,80 € durch 2,65 €, in Ziff. 2 1,35 € durch 1,25 €, in Ziff. 3 1,05 € durch 1,00 €, in Ziff. 4 0,35 € durch 0,32 €, in Ziff. 5 0,33 € durch 0,30 € und in Ziff. 6 0,20 € durch 0,18 € ersetzt.
3. In § 3 Ziff. 1 wird 1,00 € durch 1,15 €, in Ziff. 2 4,00 € durch 4,60 € und in Ziff. 4 0,70 € durch 0,80 € ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktstandsgeldern auf Wochen-, Jahr-, Mai- und Weihnachtsmärkten tritt am 01. 03. 2013 in Kraft.

Osnabrück, den 5. Februar 2013

Pistorius
Oberbürgermeister

Amtsblatt für die Stadt Osnabrück

Veröffentlicht am 15. Februar 2013

Das Amtsblatt der Stadt Osnabrück ist ein öffentliches Verwaltungsverfahren zur Bekanntmachung von Beschlüssen der Stadtverwaltung. Es enthält alle Beschlüsse der Stadtverwaltung, die von der Stadtverwaltung beschlossen wurden und die für die Bürger der Stadt Osnabrück von Bedeutung sind.

Verfahren zur Bekanntmachung von Beschlüssen der Stadtverwaltung

Die Stadtverwaltung hat beschlossen, die Beschlüsse der Stadtverwaltung in der Amtsblatt der Stadt Osnabrück bekanntzugeben. Die Beschlüsse der Stadtverwaltung sind in der Amtsblatt der Stadt Osnabrück bekanntzugeben. Die Beschlüsse der Stadtverwaltung sind in der Amtsblatt der Stadt Osnabrück bekanntzugeben.

Herausgeber: Stadt Osnabrück, Presse- und Infoamt, Postfach 4460, 49034 Osnabrück
Redaktion, Druck und Verlag: Günther Seyler GmbH, Gaststraße 17, 26122 Oldenburg,
Tel. (0441) 1 51 63, Fax (0441) 248 85 54, E-Mail seyler.amtsblatt@ewetel.net
Bezugspreis: Vierteljährlich 5,50 Euro plus Postzeitungsdienst (36,00 Euro im Jahr) plus Mehrwertsteuer.
Aufträge für Bekanntmachungen sind an die Druckerei Seyler,
Gaststraße 17, 26122 Oldenburg, zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Verlag.

Redaktionsschluss jeweils dienstags, 11.00 Uhr für den Erscheinungstag (Freitag) der gleichen Woche.